

**Bekanntmachung der Stadt Gützkow  
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 12  
„Wohngebiet Seeblick“  
östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße  
der Stadt Gützkow**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst Teilflächen der Flurstücke 205/10 und 362/79 in der Flur 5, Gemarkung Gützkow.  
Die Gesamtfläche beträgt rd. 10.365 m².

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand.

Bei der Teilfläche aus Flurstück 205/10 handelt sich um die Flächen der 1. Reihe der Dauerkleingärten unmittelbar östlich an die Wohnbebauung der Gebrüder - Kressmann - Straße anschließend.

Die Teilfläche aus Flurstück 362/79 bezeichnet die öffentlichen Verkehrsflächen der Gebrüder - Kressmann - Straße, die unmittelbar westlich an die Kleingärten anschließen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), in der derzeit gültigen Fassung, und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom 16.02.2017 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße tritt mit Ablauf des 14.06.2017 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

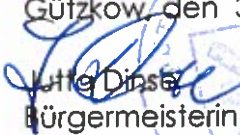
|             |                                                            |
|-------------|------------------------------------------------------------|
| dienstags   | von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und |
| donnerstags | von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und |
| freitags    | von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr                                   |

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

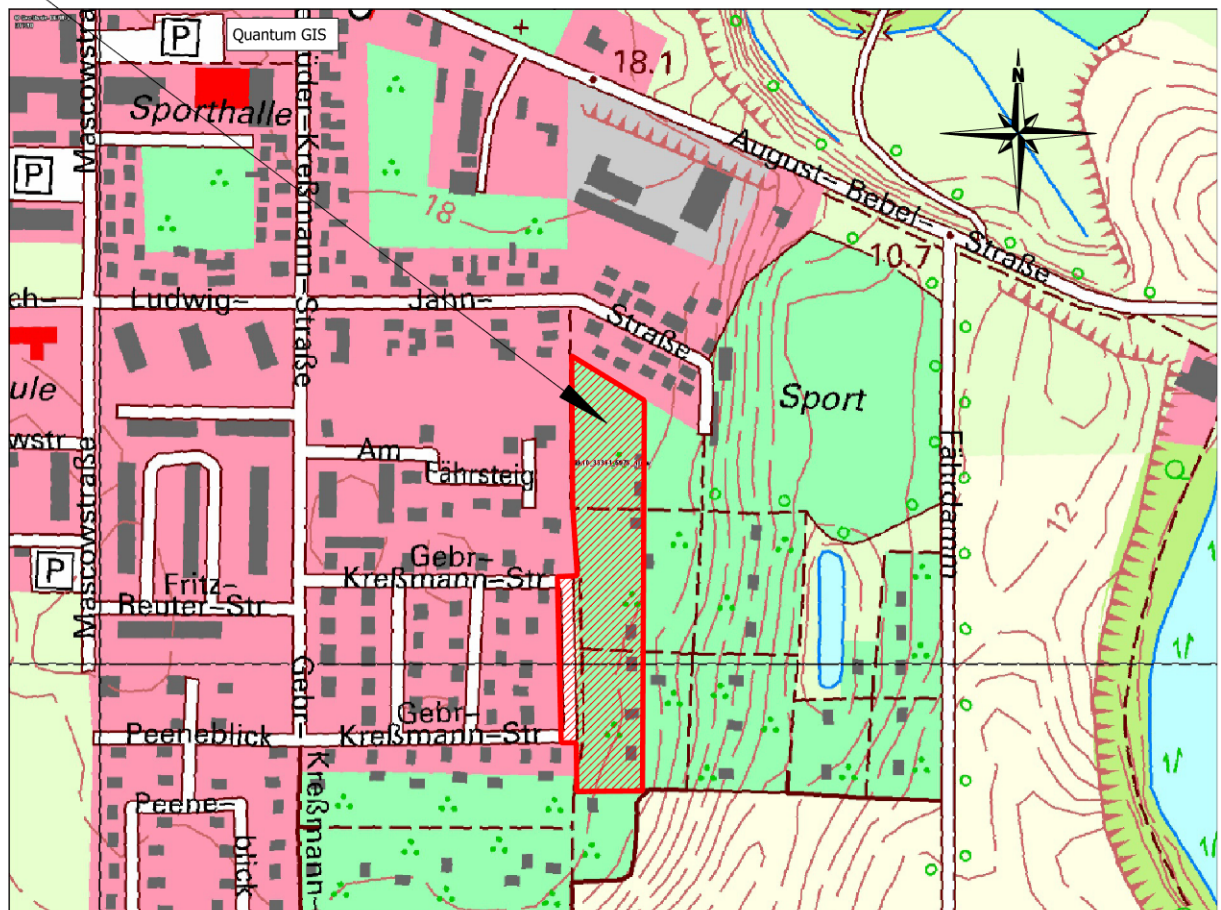
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gützkow, den 30.05.2017

  
Jutta Dinst  
Bürgermeisterin



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Gützkow  
 "Wohngebiet Seeblick" östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße**



**Übersichtsplan M 1 : 5000**